

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen für die Befähigungsfeststellung**

(1) Der Landespersonalausschuss prüft, ob der Nachweis der in § 55 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 LbV geforderten Voraussetzungen geführt und die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht auf Grund des § 55 Abs. 2 LbV ausgeschlossen ist.

(2) Nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen trifft der Landespersonalausschuss die Entscheidung, ob zur Befähigungsfeststellung ein Vorstellungsverfahren durchzuführen ist.